

Allgemeine und technische Informationen zur Anlegung einer Gehwegüberfahrt im öffentlichen Verkehrsraum im Stadtgebiet der Stadt Bochum

Dieses Informationsblatt soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten allgemeinen und technischen Vorgaben zur Anlegung einer Gehwegüberfahrt im öffentlichen Verkehrsraum geben, die berücksichtigt werden müssen.

1. Vor Beginn der Bauarbeiten ist von der ausführenden Firma bei der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Bochum ein Antrag auf Sperrgenehmigung (gem. § 45 Straßenverkehrsordnung) zu stellen.
2. Die Tiefbauarbeiten dürfen nur durch eine von der Stadt Bochum zugelassene Firma ausgeführt werden. Eine Liste der z. Z. zugelassenen Firmen erhalten Sie bei positivem Bescheid.
3. Die Mindestbreite der Gehwegüberfahrt für einen Stellplatz (2,5 x 5,0 m) muss einschließlich der Angleichungsfläche mindestens 5,00 m betragen.
4. Alle durch die Baumaßnahme entstehenden Kosten trägt gem. § 18 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) ausschließlich der Antragsteller. Hierzu gehören auch die Kosten für ggf. erforderlich werdende Anpassungen der Verkehrsregelung auf öffentlichem Grund (z. B. Markierungen, Beschilderungen).
5. Für die Unterhaltung der Gehwegüberfahrt ist der Eigentümer/die Eigentümerin des an die Überfahrt grenzenden Grundstücks verantwortlich.
6. Vorhandene, nicht mehr benötigte Gehwegüberfahrten müssen gemäß § 18 Abs. 4 StrWG NRW zu Lasten des Antragstellers zurückgebaut werden.
7. Die Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an die Garagen oder Stellplätze gestellt werden, z. B. durch bauplanungsrechtliche oder bauordnungsrechtliche Vorschriften oder Satzungen, bleibt bei der Bauherrschaft.